

§ 52 RGV Steueraufsicht

RGV - Reisegebührenvorschrift 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

§ 52.

Die den „Dienstort“ und die „Dienststelle“ betreffenden Bestimmungen des I. Hauptstückes haben ohne Rücksicht auf die abweichenden Bestimmungen der Steueraufsichtsvorschrift über den „Standort“ sinngemäß auch für die Steueraufsicht zu gelten.

In Kraft seit 01.02.1956 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at